

Betreuungsvertrag



Anlage 1: Auszüge aus dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege) im Land Berlin

zum Betreuungsvertrag vom 00.00.0000

§ 1 Allgemeine Pflegeleistungen

- (1) Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen sind die während des Aufenthalts in der Einrichtung im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten. Die Hilfen sollen diejenigen Maßnahmen enthalten, die die Pflegebedürftigkeit mindern und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit sowie der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen.
- (2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse.
Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege zu erbringen.
- (3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören je nach Einzelfall unter Beachtung von § 8 Absatz 3 Satz 3 und 4 folgende Hilfen:

3.1 Hilfe bei der Körperpflege

Die Körperpflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema „Ausscheiden / Ausscheidung“. Die Körperpflege beinhaltet insbesondere:

3.1.1 An- und Auskleiden

- An- und Ausziehtraining im Sinne aktivierender Pflege
- bei Bedarf: vollständige Übernahme der Handlung des An- und Ausziehens

3.1.2 Waschen (Ganzkörperwäsche), Duschen und Baden

- Transfer zur Waschgelegenheit und zurück
- Ganzkörperwäsche (ohne Haarwäsche)
- Hautpflege am gesamten Körper
- Nägel reinigen, schneiden/feilen
- bei Bedarf: Kontaktherstellung zur Fußpflege
- Duschen/Baden

3.1.3 Mundpflege und Zahnpflege

- Zähne putzen, Mundhygiene
- Reinigen der Zahnprothese, Hilfe beim Einsetzen und Entfernen
- Lippenpflege
- Soor- und Parotitisprophylaxe

3.1.4 Kämmen und Rasieren

- Kämmen und Herrichten der Tagesfrisur (keine Dauerwelle, kein Schneiden und Färben)
- Nass- oder Trockenrasur
- bei Bedarf: Kontaktherstellung zum Friseur

3.1.5 Haare waschen

- Transfer zur Waschgelegenheit und zurück
- Waschen und Trocknen der Haare
- Kämmen und Herrichten der Tagesfrisur (keine Dauerwelle, kein Schneiden und Färben)

3.1.6 Unterstützung bei Ausscheidungen

- An- und Ausziehen einzelner Kleidungsstücke
- Wechseln der Kleidung
- Hilfe beim Aufstehen und Aufsuchen der entsprechenden Räumlichkeiten und zurück
- Hilfe bei Blasen- und/oder Darmentleerung
- Unterstützung bei Inkontinenz - z.B. Dauerkatheterpflege, Urinalpflege bzw. -wechsel, Wechseln aufsaugender Inkontinenzmaterialien, Stomapflege)
- Obstipationsprophylaxe
- Kontinenztraining
- Waschen des Genital-/Gesäßbereiches
- Hilfestellung beim Erbrechen (Waschen des Gesichts und der Hände sowie Gebisspflege nach dem Erbrechen)
- Hautpflege der gewaschenen Körperteile

3.1.7 Lagern, Mobilisieren

- Hilfe beim Aufstehen und Wiederaufsuchen des Ruhesessels/Bettes
- Betten machen / Ruhesessel richten
- (Teil-)Wechsel der Bettwäsche
- Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Sitzen und Liegen
- Pneumonie-, Kontraktur- und Dekubitusprophylaxe
- Hilfestellung beim Setzen und Verlassen des Rollstuhls
- An- und Ablegen von Körperersatzstücken (Prothesen)

3.2 Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

Eine ausgewogene Ernährung (einschließlich notwendiger Diät) ist anzustreben. Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbstständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern, zu ihrem Gebrauch ist anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrundeliegenden Problemen erforderlich. Dies beinhaltet insbesondere:

3.2.1 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung / Hilfe beim Essen und Trinken

- Transfer zum Essplatz und zurück
- alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen; dazu gehört auch das Aufbereiten und Verabreichen der ärztlich verordneten Sondenkost
- Darreichen der Nahrung
- Unterstützung beim Umgang mit Besteck

3.2.2 Hygiene

- Hände waschen
- Mundpflege
- Säubern, ggf. Wechseln der Kleidung

3.3 Medizinische Behandlungspflege

Neben den pflegebedingten Leistungen und der sozialen Betreuung erbringen die Pflegeeinrichtungen durch das Pflegepersonal Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, entsprechend den gesetzlichen Regelungen, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden (§ 41 Abs. 2 SGB XI). Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht. Die Durchführung der ärztlichen Anordnung ist in der Pflegedokumentation festzuhalten. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung können nicht zu Lasten der Pflegekasse erbracht werden.

3.4 Mobilität; soziale Betreuung

Ziele sind u.a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau überschießenden Bewegungsdrangs sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung.

Ziel der sozialen Betreuung ist die Gestaltung eines Lebensraums für die Tagesgäste, der ihnen die Führung eines selbstständigen, selbst bestimmten Lebens ermöglicht und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft beiträgt. Dies schließt die Information, ggf. die Beratung über Ansprüche an Sozialleistungsträger mit ein und kann auch die Unterstützung bei der Realisierung von Leistungsansprüchen umfassen.

Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen, soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige oder Freunde) geschieht. Ziel ist es, einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und/oder psychischen Beeinträchtigung entgegenzuwirken, bzw. diese zu mindern.

In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung u.a. der allgemeinen Orientierung zur Bewältigung des persönlichen Alltags (zeitlich, örtlich, personell, situativ) und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

Angebote zum Erhalt der Alltagskompetenz sind u.a.

- Motivation zur Bewegung und ggf. Hilfestellung
- An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen und Wiederaufsuchen der Tages- und Nachtpflege
- An- und Ablegen von Körperersatzstücken (Prothesen)
- Gehen, Stehen und Treppen steigen
- Gruppenaktivitäten - z.B. Spaziergänge, gemeinsame Einkäufe, Ausflüge
- Planung und Organisation von Behördengängen und Arztbesuchen und der dazu erforderlichen Begleitung durch Bezugspersonen (z.B. durch Angehörige, externe Begleitdienste oder Pflege-/Betreuungskräfte der Pflegeeinrichtung)

- Förderung sozialer Kontakte
- Angebote und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung
- Anleitung und Hilfe beim Einsatz verordneter Hilfsmittel zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Mobilität (z.B. Gehstützen, Rollator, Deltarad)

3.5 Fahrdienst

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen stellen im Rahmen ihres Leistungsangebotes auch die notwendige und angemessene Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück sicher, soweit sie nicht von Angehörigen oder von Dritten durchgeführt wird.

Die Betreuung beginnt mit der Abholung des Pflegebedürftigen durch den Fahrdienst bzw. mit dem Eintreffen des Pflegebedürftigen zur vereinbarten Zeit und endet mit dem Absetzen des Pflegebedürftigen an der Wohnung durch den Fahrdienst bzw. dem Verlassen der Pflegeeinrichtung durch den Pflegebedürftigen.

Hinsichtlich einer für den Pflegebedürftigen zumutbaren Fahrzeit wird in der Regel von 45 Minuten pro Fahrt ausgegangen.

Leistungen des Fahrdienstes:

- Treppenhilfe bei der Abholung bzw. beim Absetzen des Pflegebedürftigen an der Wohnung, ggf. unter Verwendung von Mobilitätshilfen des Pflegebedürftigen (z.B. Treppenlift, Treppenraupe)
- Unterstützung Gehbehinderter beim Gehen und Treppensteigen
- Transport der Pflegebedürftigen in geeigneten, ggf. rollstuhlgerechten Fahrzeugen
- Bedarfsorientierte Beaufsichtigung der Pflegebedürftigen

§ 2 Unterkunft und Verpflegung

Ziel der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung ist es, eine bedarfsgerechte und möglichst auf den einzelnen Pflegebedürftigen der Tages- und Nachtpflege abgestimmte Versorgung zu gewährleisten. Zur Unterkunft und Verpflegung gehören allen Leistungen, die den Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einer Pflegeeinrichtung ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Absatz 2 SGB XI zuzuordnen sind. Dabei umfasst die Verpflegung die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen. Unterkunft und Verpflegung umfassen insbesondere:

1. Versorgung und Entsorgung

mit/von Wasser, mit Energie und Brennstoffen sowie von Abfall

2. Reinigung

aller Räume der Einrichtung (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung)
entsprechend Hygiene-Reinigungsplan und darüber hinaus im Bedarfsfall

3. Wartung und Unterhaltung

der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen
Die technischen Anlagen der Einrichtung werden gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewartet und gepflegt.

4. Wäscheversorgung

Sie umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche.

5. Speise- und Getränkeversorgung

Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und das Vorhalten von Getränken in erreichbarer Nähe für den Pflegebedürftigen der Tages- und Nachtpflege
Die Speise- und Getränkeversorgung berücksichtigt ernährungsphysiologische Erkenntnisse, unter besonderer Beachtung des individuellen Flüssigkeitsbedarfs des Pflegebedürftigen während des Aufenthalts in der Tages- oder Nachtpflege.
Dem Pflegebedürftigen wird je nach Notwendigkeit bei der Nahrungsaufnahme geholfen.
Die Zeiten für die Mahlzeiten können ggf. dem individuellen Bedarf angepasst werden.
Bei der Bereitstellung von Getränken und Speisen werden Diätvorschriften beachtet.

6. Gemeinschaftsveranstaltungen

Diese umfassen den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von/an Gemeinschaftsveranstaltungen (s. allgemeine Pflegeleistungen).

* * *